

# Satzung

des

## **"Verein für Leibesübungen 1886 Kassel e.V."**

**(kurz: VfL Kassel e.V.)**

**in der geänderten Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 15.03.2024  
(Tag der Eintragung in das Vereinsregister/Gültig ab: 03.06.2024).**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen alle Geschlechtsformen (m/w/d) ausdrücklich mit ein.

Die in dieser Satzung genannten Ehrenordnung, Beitragsordnung und Jugendordnung sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Bei den vorgenannten Ordnungen handelt es sich um vereinsinterne Regelungen, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Leibesübungen 1886 Kassel e.V.“. Die Kurzform ist "VfL Kassel e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Kassel. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein verfolgt dabei konkret den Zweck der Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird durch sportliche Übungen und Leistungen mit dem vorrangigen Ziel der körperlichen und geistig-sittlichen Erziehung insbesondere der Jugend verwirklicht. Der Verein setzt sich für die völkerverbindende Idee des Sports im Sinne des olympischen Gedankens ein. Alle Bestrebungen parteipolitischer, beruflicher, rassistischer oder konfessioneller Art sind von der Vereinsarbeit ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern für den Verein Aufgaben wahrgenommen werden, sei es in einem gewählten Amt oder auch im Rahmen einer Beauftragung, kann auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr.26 a EstG oder auch eine angemessene Vergütung gewährt werden

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag (Vereinsvordruck) entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann ohne Begründung erfolgen.

(2) Als Mitglieder werden geführt:

- a) aktive Mitglieder (sportlich tätige Mitglieder),
- b) passive Mitglieder,
- c) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- d) Ehrenmitglieder.

(3) Die Anmeldung Jugendlicher bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(4) Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aufgrund langjähriger Vereinszugehörigkeit oder außerordentlicher Verdienste um den Verein in besonderer Weise geehrt und ausgezeichnet werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsverpflichtung befreit.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur aufgrund außergewöhnlich langjähriger Vereinszugehörigkeit oder besonderer, außerordentlicher Verdienste um den Verein verliehen werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.

(6) Für die Mitgliedschaft kann von dem Verein ein regelmäßiger Beitrag gefordert werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Über die Höhe der Umlage beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Umlage darf die Höhe eines halben Jahresbeitrags nicht übersteigen. Die Umlage wird zwei Monate nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Mitglieder, die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit ihren Austritt erklären, sind von der Erhebung der Umlage ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Ausschluss gemäß dem in § 10 (2c) (3), (4) und (5) beschriebenen Verfahren,
- c. Tod und
- d. Streichung von der Mitgliederliste.

(8) Der Austritt kann nur in Schriftform oder in Textform unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand/Geschäftsstelle zu richten.

(9) Mitglieder der Fußballabteilung müssen sich nach den, zum Zeitpunkt des Austritts geltenden, Richtlinien des Hessischen Fußball-Verband (HFV) abmelden.

(10) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich länger als sechs Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand befindet und diese trotz Mahnung nicht ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

(11) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Namen, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Bankverbindung sowie vereinsbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung verarbeitet. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder verpflichtet Änderungen ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) der Ältestenrat,
- d) die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören an:

- a) der Erste Vorsitzende,
- b) der Zweite Vorsitzende,
- c) der Geschäftsführer,
- d) der Schatzmeister.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Ersten Vorsitzenden und dem Geschäftsführer. Grundsätzlich sind beide Vorstandsmitglieder zur alleinigen Vertretung befugt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden vertreten darf.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist in der Verteilung der Aufgaben auf seine Mitglieder frei. Er kann auch Dritte mit Aufgaben aus seiner Zuständigkeit betrauen. Unbeschadet hiervon ist der Vorstand den Vereinsmitgliedern für die ordentliche Führung der Geschäfte verantwortlich.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Soweit eine Ergänzungswahl erforderlich wird, wenn ein Mitglied des Vorstands ausgeschieden ist, kann auf der Mitgliederversammlung für restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellt werden. Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

(5) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über Zahlung und Höhe entscheidet der erweiterte Vorstand. Sofern die Mitglieder des Vorstandes keine Vergütung erhalten, können sie auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG erhalten.

(6) Redaktionell Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten, Behörden oder dem Verband erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 6 Beirat**

(1) Dem Beirat gehören an:

- a) der Jugendwart,
- b) der Pressesprecher,
- c) bis zu acht Beisitzer und
- d) die Abteilungsleiter.

(2) Der Jugendwart, der Pressesprecher und die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

(3) Vorstand und Beirat bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer nehmen an den Sitzungen des erweiterten Vorstands mit beratender Stimme teil.

## § 7 Ältestenrat

(1) Dem Ältestenrat gehören an:

- a. der Erste Vorsitzende (als Vorsitzender),
- b. mindestens drei Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
- c. der Geschäftsführer (als Protokollführer).

(2) Der Ältestenrat schlichtet bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins und ist die Berufungsinstanz bei Vereinsstrafen (s. §10).

(3) Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen können in jeder Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Die Mitgliederversammlung sollte gewöhnlich drei Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres stattfinden, kann in begründeten Sonderfällen (z.B. Pandemiebekämpfung) jedoch auch alternativ im laufenden oder im darauffolgenden Geschäftsjahr stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der 10. Teil der Mitglieder oder der Ältestenrat die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder der Vorstand die Einberufung beschließt.

(3) Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform und Abdruck in der Tagespresse oder Aushang in den Aushangkästen des Vereins. Für die Fristenberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Anträge zur Tagesordnung können durch die Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden; verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird. Die Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gesandt wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Der Versammlungsleiter benennt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

(5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Wahlen erfolgen in der Regel schriftlich mittels Stimmzettel. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann mit Zustimmung der Versammlung der allein Vorgeschlagene öffentlich durch Handzeichen gewählt werden. Liegen bei einer Wahl mehrere Vorschläge vor, so gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(7) In der Mitgliederversammlung werden außerdem zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, die berechtigt und verpflichtet sind, laufend die Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und den Mitgliederversammlungen, insbesondere der ordentlichen Mitgliederversammlung, Bericht zu erstatten.

## **§ 9 Sitzungen und Versammlungen**

(1) Für alle sonstigen Sitzungen und Versammlungen (auch der Abteilungen) gelten die Bestimmungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß mit der Maßgabe, dass abweichend von § 8 (3) Terminabstimmungen für künftige Sitzungen auch in den vorherigen Sitzungen vorgenommen werden können und bei Dringlichkeit auch ohne Einhaltung von Fristen. Sitzungen der Abteilungen können auch durch mündliche Verbreitung bekannt gemacht werden.

(2) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Protokollführer zu führen ist. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Einwendungen gegen das Protokoll oder die gefassten Beschlüsse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand schriftlich anzubringen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Über Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung. Dies gilt analog für die Sitzungen und Versammlungen der weiteren Organe und Abteilungen des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an jeder Sitzung oder Versammlung teilzunehmen.

## **§ 10 Vereinsstrafen**

(1) Der Vorstand kann gegen Vereinsmitglieder eine Vereinsstrafe verhängen, wenn sie

- a) gegen den Zweck des Vereins oder die Vereinskameradschaft in grober Weise verstoßen haben oder
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt haben.

(2) Folgende Vereinsstrafen können ausgesprochen werden:

- a) Rüge,
- b) Abmahnung oder
- c) Ausschluss aus dem Verein.

(3) Eine Vereinsstrafe muss vom Vorstand beschlossen werden. Betroffenen ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss ist schriftlich festzuhalten und muss mindestens umfassen:

- a) Die Bezeichnung der ausgesprochenen Vereinsstrafe gem. (2),
- b) eine Beschreibung des beanstandeten Verhaltens des Mitglieds und
- c) eine begründete Feststellung, welche der Verhaltensweisen gem. (1) vorliegt.

Der Beschluss ist den Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen ausgesprochene Vereinsstrafen kann bei dem Ältestenrat innerhalb von einem Monat nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Ältestenrat beschließt den Fortbestand, die Abmilderung oder die Aufhebung der Vereinsstrafe. Mit dem Spruch des Ältestenrats ist das Verfahren abgeschlossen. Wird die Frist durch das Mitglied versäumt, kann der Beschluss nicht mehr angegriffen werden.

(5) Alle Unterlagen zu ausgesprochenen Strafen sind mit den Mitgliedsakten zu verwahren.

## **§ 11 Vereinsjugend**

(1) Die jugendlichen Vereinsmitglieder gem. §3 (2) bilden die Vereinsjugend. Ihre Interessen werden im Verein durch den Jugendwart vertreten und gefördert. Zur Unterstützung des Jugendwartes entsenden die Abteilungen im Benehmen mit dem Vorstand geeignete Mitglieder zur Mitwirkung in den Jugendausschuss.

(2) In der Jugendarbeit steht der Grundsatz einer sportlichen Grundausbildung und Erziehungsarbeit im Vordergrund und über den einseitigen Abteilungsinteressen. Im Übrigen wird die Regelung der Angelegenheiten der Vereinsjugend durch die Jugendordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## **§ 12 Abteilungen**

(1) Der erweiterte Vorstand (Vorstand und Beirat) kann zur Verfolgung des gemeinsamen Zweckes der Ausübung einer Sportart Abteilungen bilden. Das gleichzeitige Bestehen mehrerer Abteilungen zur Ausübung einer Sportart ist ausgeschlossen.

(2) Organe der Abteilungen sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

(3) Der Abteilungsvorstand besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter sowie ggf. aus weiteren Mitgliedern. Der Abteilungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung. Er wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Der Abteilungsleiter ist von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen. Im Übrigen gelten §5 (3) und (4) sinngemäß.

(4) Für die Abteilungsversammlung gilt §8 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Abteilungsversammlung jeweils kurz vor der Mitgliederversammlung stattfinden soll.

(5) Die Abteilungen können zur Durchführung ihrer Aufgaben in geringfügigem Umfang selbständig wirtschaften. Die Wirtschaftsführung der Abteilungen unterliegt der Kontrolle des Schatzmeisters und der Kassenprüfer. Von selbständiger Wirtschaftsführung ausgeschlossen sind alle Vorgänge von möglicher steuerlicher oder sozialversicherungsrechtlicher Relevanz. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand abschließend.

### **§ 13 Auflösung**

(1) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der zur Abstimmung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Kassel zu mit den Auflagen, dass es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports Verwendung finden soll.